

Name:
Anschrift:
Tel. Nr.:
E-Mail:

....., am
An die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Feuerwehrgasse 2
3388 Markersdorf-Haindorf

MELDEPFLICHTIGE VORHABEN § 16 NÖ BAUORDNUNG 2014

Bauadresse:
Katastralgemeinde:
Liegenschaft: **Gst.Nr.**, **EZ**

Vorhaben:
(Bezeichnung des Vorhabens)

Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens **schriftlich zu melden**:

Zutreffendes bitte ankreuzen

die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 12 kW in Gebäuden oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit b anzeigepflichtig sind;

der Austausch von Klimaanlage nach Z 1, wenn die Nennleistung verändert wird;

die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind;

die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6);

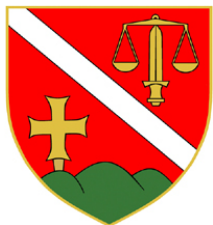
der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;

die Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen

die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken;

die Herstellung von Hauskanälen.

Unterschrift(en)
(Bauwerber, Grundeigentümer)



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3388 Markersdorf, Feuerwehrgasse 2

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261

INFORMATION zu § 16 NÖ Bauordnung 2014

Folgende Unterlagen sind der Meldung anzuschließen

- ☐ Der Meldung ist eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** anzuschließen, dass das Vorhaben ausreichend dokumentiert.
- ☐ Der Meldung für die Aufstellung eines Heizkessels mit mehr als 50kW Nennwärmeleistung ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten auszustellen.
- ☐ Der Meldung für die Errichtung von Ladepunkten und Ladestationen und Photovoltaikanlagen, ist ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen.